



Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Informationen für Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Informationen für Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten

Inhalt

Verantwortung für den Arbeitsschutz.....	5
Ziel der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung	5
Rechtsgrundlagen.....	5
Grundlegende Begriffe.....	6
Betreuungsformen	7
Die Regelbetreuung	7
Grundbetreuung.....	8
Betriebsspezifische Betreuung	11
Vorgehensweise.....	11
Betriebliche Gesundheitsförderung.....	12
Beteiligung des Betriebsrates	12
Dokumentation.....	12
Information der Beschäftigten.....	12
Auswahl geeigneter Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.....	12
Anhang 1 Anleitung zur Regelbetreuung.....	14
Anhang 2 Beispiel für die Berechnung der Beschäftigtenzahl und der Einsatzzeit	16
Anhang 3 Musterformulare zur Einsatzzeitberechnung der Regelbetreuung.....	19
Anhang 4 WZ-Codes aus der DGUV-Vorschrift 2 der BGHW mit zugehörigen Unter-codes.....	21
Anhang 5 Übersicht der Aufgabenfelder der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung	23
Anhang 6 Muster Betreuungsvereinbarung	26
Anhang 7 Organisation des Arbeitsschutzes in Filialunternehmen.....	28

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Informationen für Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten

Verantwortung für den Arbeitsschutz

Als Unternehmerin oder Unternehmer* tragen Sie neben der Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg Ihres Unternehmens zugleich auch die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten. Gesunde und motivierte Mitarbeiter sind ein Grundanliegen eines jeden Unternehmens. Eine wesentliche Voraussetzung dafür sind sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen. Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Erkrankungen gehen immer mit Betriebsstörungen und meist auch mit finanziellen Auswirkungen, zum Beispiel durch Arbeitsunfähigkeitszeiten, einher. Genau hier setzt die Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit an.

Ziel der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit helfen Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige durch die Arbeitsbedingungen verursachte Erkrankungen Ihrer Beschäftigten zu vermeiden.

Sie unterstützen Sie dabei,

- Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen

- den Arbeitsschutz systematisch in Ihrem Unternehmen zu integrieren
- Ihre rechtlichen Pflichten zu erfüllen

Die Veranlassung der Betreuung von Betrieben durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist eine dieser Unternehmerpflichten.

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit ist in folgenden Vorschriften geregelt:

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG)
- Unfallverhütungsvorschrift »Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit« (DGUV Vorschrift 2)

Das **Arbeitssicherheitsgesetz** legt grundsätzlich fest, dass eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Unternehmen zu erfolgen hat. Es definiert darüber hinaus die erforderliche Fachkunde und die Aufgaben der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV

Vorschrift 2 regelt die Umsetzung der Forderungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz in der Praxis und konkretisiert diese. Sie beschreibt die möglichen Betreuungsformen sowie die dabei vom Betrieb einzuhaltenden Bedingungen.

* Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

Grundlegende Begriffe

Beschäftigte: Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind. In Heimarbeit Beschäftigte nach Paragraph 2 Abs. 2 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz werden bei der Berechnung der Einsatzzeiten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die auf Grund von Werkverträgen im Betrieb tätig werden (beispielsweise Fremdfirmenmitarbeiter).

Betrieb: Ein Betrieb im Sinne der DGUV Vorschrift 2 ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist. Demnach werden bei Filialunternehmen die Zentrale und alle Filialen als ein Betrieb zusammengezählt. Hiervon ausgenommen sind Filialen, die in eigener Rechtsform geführt werden. Diese zählen separat. Die Eingruppierung eines Betriebs in eine Betreuungsgruppe nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten.

Betriebsarzt: Ärzte, die berechtigt sind die Gebietsbezeichnung »Arbeitsmedizin« oder die Zusatzbezeichnung »Betriebsmedizin« zu führen.

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa):

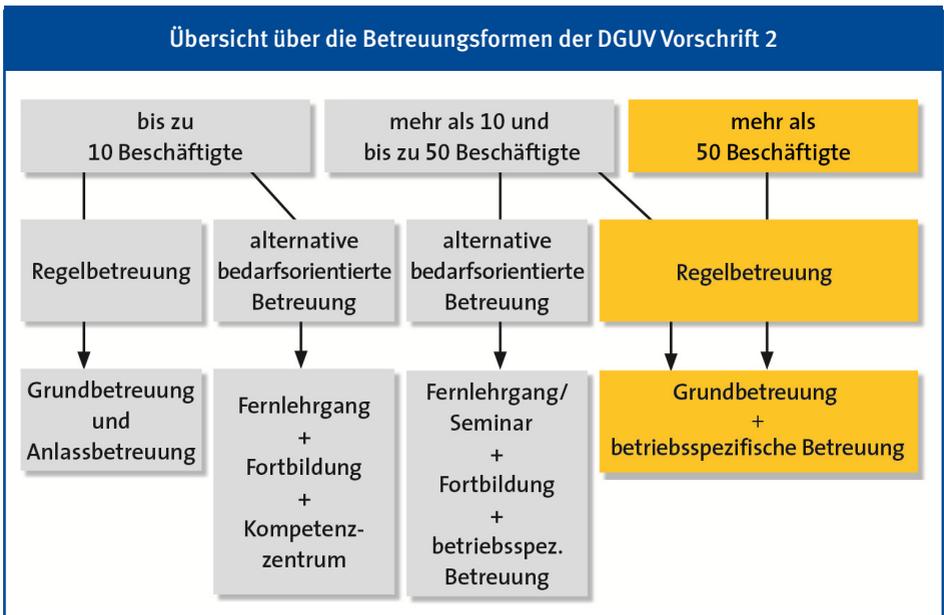
Personen, die nach einem erfolgreichen Abschluss eines Ingenieurstudiums oder nach Bestehen der Prüfung als staatlich anerkannter Techniker oder Bestehen der Meisterprüfung mindestens zwei Jahre als Ingenieur, Techniker oder Meister tätig waren und eine berufsgenossenschaftliche oder von der Berufsgenossenschaft anerkannte Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgreich absolviert haben. Diesen sind Personen gleichgestellt, die nach mindestens vier Jahren in meisterähnlicher Funktion eine berufsgenossenschaftliche oder von der Berufsgenossenschaft anerkannte Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgreich absolviert haben.

Betreuungsformen

Nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 unterliegen Betriebe mit durchschnittlich mehr als 50 Beschäftigten der Regelbetreuung. Geregelt ist dies in Paragraph 2, Absatz 3 und in Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift. Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten finden Sie Erläuterungen in BGHW Kompakt 114, für Betriebe mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten in BGHW Kompakt 115. Eine Übersicht über die möglichen Betreuungsformen nach der DGUV Vorschrift 2 zeigt die Abbildung unten.

Die Regelbetreuung

Die Regelbetreuung gliedert sich in die **Grundbetreuung** und die **betriebspezifische Betreuung**. Grundbetreuung und betriebspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung, die von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu erbringen ist. Diese Aufteilung der Betreuung wurde 2011 eingeführt, damit der Umfang der Beratung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit an die jeweiligen betrieblichen Verhältnisse angepasst werden kann.



Grundlagen für Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß den Paragraphen 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes.

Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung werden vom Unternehmer unter Mitwirkung des Betriebsrates ermittelt, aufgeteilt und mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich vereinbart (Muster-Betreuungsvereinbarung siehe Anhang 6, Seite 26). Hierbei sollen sich der Unternehmer und der Betriebsrat vom Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen. Bei der Umsetzung der Regelbetreuung unterstützen wir Sie mit einer Anleitung (siehe Anhang 1 auf Seite 14) und auf Wunsch auch durch eine persönliche



Beratung in Ihrem Betrieb über die grundsätzlichen Bestimmungen.

Grundbetreuung

Durch die Grundbetreuung werden die in allen Betrieben notwendigen grundlegenden Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit abgedeckt.

In Betrieben mit einem höheren Gefährdungspotenzial ist für die Erfüllung der Aufgaben ein höherer Zeitaufwand erforderlich, als in Betrieben mit einem niedrigen Gefährdungspotenzial. Daher werden alle Betriebe in Deutschland in drei Gruppen aufgeteilt. Für diese Aufteilung wird ein normierter Schlüssel nach Wirtschaftszweigen (WZ-Code) verwendet. Die Zuordnung der Mitgliedsunternehmen der BGHW zu den Gruppen können Sie der folgenden Übersicht entnehmen.

Eine ausführlichere Darstellung der oben aufgeführten WZ-Codes und Ihrer Unternehmenscodes finden Sie in Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2. Eine vollständige Liste aller Be-



Gruppe II

WZ-Code	Betriebe der Wirtschaftszweige (Wz-Schlüssel)
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr (zum Beispiel Speditionen, Umschlagsunternehmen und Hafenverwaltungen)

Gruppe III

WZ-Code	Betriebe der Wirtschaftszweige (Wz-Schlüssel)
45.1	Handel mit Kraftwagen
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) ohne 46.77 Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
58	Verlagswesen

triebsarten führt die DGUV (www.dguv.de, Webcode: d106697). Zu Ihrem WZ-Code selbst kann Ihnen die BGHW keine Auskunft erteilen. Hierzu können Sie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden kontaktieren (Tel.: 0611/752 294, Fax: 0611/753 953).

Für die drei Gruppen sind folgende Einsatzzeiten für die Grundbetreuung festgelegt:

Grundbetreuung: Einsatzzeit in Stunden	
pro Jahr und Beschäftigtem	
Gruppe I	2,5
Gruppe II	1,5
Gruppe III	0,5

Die Zahl der Beschäftigten im Betrieb (siehe Abschnitt »Grundlegende Begriffe«)

wird mit der für die Gruppe verbindlich vorgegebenen Einsatzzeit der Grundbetreuung multipliziert. Daraus ergibt sich die betriebliche Einsatzzeit für die Grundbetreuung, die in ihrer Gesamtheit für die Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Verfügung zu stellen und von diesen in der Summe auch zu erbringen ist. Wegezeiten der Leistungserbringer dürfen nicht als Einsatzzeit verrechnet werden.

Um eine bedarfsgerechte Verwendung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung zu ermöglichen, kann diese Einsatzzeit auf den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) aufgeteilt werden. Bei der Aufteilung ist jedoch ein Mindestanteil von 20 Prozent der Grundbetreuung, jedoch

nicht weniger als 0,2 Stunden pro Jahr und pro Beschäftigtem, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

heit und dem Betriebsarzt zu erbringenden Leistungen sind in folgende neun Aufgabenfelder unterteilt.

Die BGHW empfiehlt folgende Aufteilung der Grundbetreuung:

Eine vollständige Darstellung der neun Aufgabenfelder finden Sie in der Anlage 2 zur

Grundbetreuung			
Gruppe	Einsatzzeitaufteilung pro Beschäftigtem und Jahr		
	Summe	Sifa	Betriebsarzt
II	1,5 Stunden	1,2 Stunden	0,3 Stunden
III	0,5 Stunden	0,3 Stunden	0,2 Stunden

Sifa = Fachkraft für Arbeitssicherheit

Rechenbeispiele zur Ermittlung der Einsatzzeiten finden Sie im Anhang 2 ab Seite 16.

DGUV Vorschrift 2 (siehe auch Anhang 5, ab Seite 23).

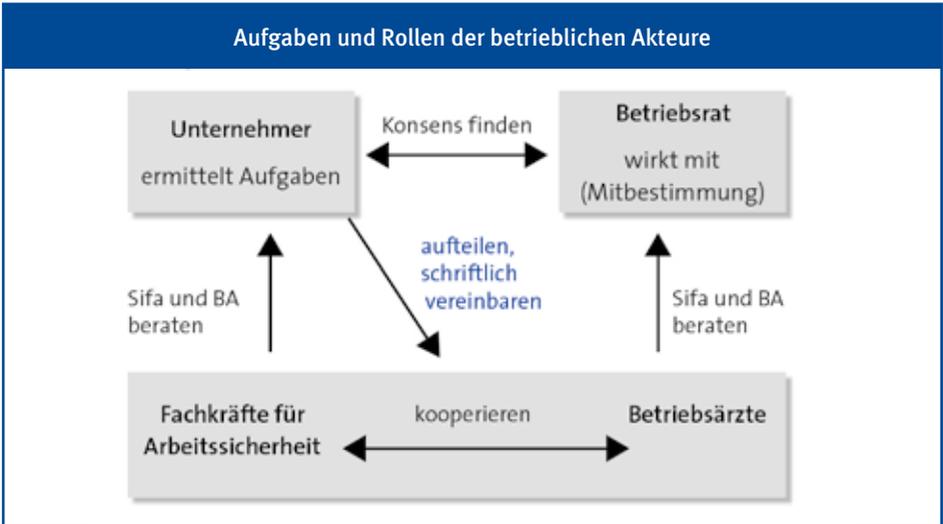
Die im Rahmen der Einsatzzeit der Grundbetreuung von der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der

Im Überblick: Aufgabenfelder der Grundbetreuung
• Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
• Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
• Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
• Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungsebene
• Untersuchungen nach eingetretenen Ereignissen
• Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen sowie Beschäftigten
• Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
• Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
• Selbstorganisation

Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Diese Festlegung ist in regelmäßigen Abständen, in der Regel jährlich, zu überprüfen.



Betriebsspezifische Betreuung

Neben der Grundbetreuung ist die betriebs-spezifische Betreuung fester Bestandteil der Gesamtbetreuung. Die betriebs-spezifische Betreuung trägt den individuellen Erfordernissen des jeweiligen Betriebes Rechnung. Sie geht von spezifischen betrieblichen Gefährdungen, Situationen und Anlässen aus. Die von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt hier zu erbringenden Leistungen setzen auf den Basisleistungen der Grundbetreuung auf und ergänzen sie zum Teil dauerhaft, zum Teil temporär.

Die betriebs-spezifische Betreuung setzt sich deshalb in jedem Betrieb anders zusammen. Bedarf und Umfang der betriebs-spezifischen Betreuung legen Sie auf Grundlage der betrieblichen Gegebenheiten fest.

Vorgehensweise: Die DGUV Vorschrift 2 beschreibt in ihrem Anhang 4 ein Verfahren, um die Leistungen für die betriebs-spezifische Betreuung zu ermitteln und den notwendigen Zeitaufwand für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit festlegen zu können. Auf dieser Grundlage vereinbaren Sie den betriebs-spezifischen Teil der Leistungen mit den Leistungserbringern schriftlich. Lassen Sie sich dabei vom Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Für das in Ziffer 3 der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 genannte Aufgabenfeld 1 »Regelmäßig vorliegende betriebs-spezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung« empfiehlt die BGHW folgende Einsatzzeiten:

Einsatzzeitenempfehlung der BGHW	
für die betriebsspezifische Betreuung, Aufgabenfeld 1, ohne 1.4	
Betriebsarzt	0,05 Stunden pro Beschäftigtem und Jahr
Fachkraft für Arbeitssicherheit	0,2 Stunden pro Beschäftigtem und Jahr

Von dieser Einsatzzeitenempfehlung ist die arbeitsmedizinische Vorsorge (Aufgabenfeld 1.4) ausdrücklich ausgenommen.

Eine vollständige Auflistung der Aufgabenfelder für die betriebsspezifische Betreuung und eine ausführliche Anleitung zur Ermittlung der erforderlichen Betreuungsleistungen und notwendigen Einsatzzeiten finden Sie im Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2.

Betriebliche Gesundheitsförderung: Der Aspekt des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung im Betrieb wird bei der betriebsspezifischen Betreuung insbesondere im Aufgabenfeld 1 (»Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung«) und im Aufgabenfeld 4 (»Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen«) berücksichtigt.

Beteiligung des Betriebsrates

Im Unternehmen angestellte Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden mit Zustimmung des Betriebsrates bestellt oder abberufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines überbetrieblichen Dienstleisters ist der Betriebsrat zu hören.

Dokumentation

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Ebenso sind die Ergebnisse der Leistungserbringung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu dokumentieren. Die BGHW empfiehlt, die Berichte nach Paragraph 5 der DGUV Vorschrift 2 nach den Aufgabenfeldern zu strukturieren.

Information der Beschäftigten

Der Unternehmer informiert die Beschäftigten über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung und setzt sie darüber in Kenntnis, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) zuständig ist. Hierzu kann zum Beispiel der BGHW-Ausgang A6 an geeigneter Stelle im Betrieb eingesetzt werden.



Betriebsarzt Fachkraft für Arbeitssicherheit

Betriebsärzte unterstützen Führungskräfte beim Gesundheitsschutz. Sie haben u. a. folgende Aufgaben:

- Arbeitsstätten begehen, um arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu erkennen
- Unternehmer, Führungskräfte, Betriebsräte und Beschäftigte beraten
- Maßnahmen vorschlagen, die ein Fortschreiten von arbeitsbedingten Erkrankungen verhindern
- Arbeitnehmer untersuchen, arbeitsmedizinisch beurteilen und beraten
- auf gesundheitsgerechtes Verhalten hinwirken

In allen Fragen der Arbeitsmedizin und des Gesundheitsschutzes sprechen Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten oder mit:

Herrn/Frau _____
Telefon _____

Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen Führungskräfte bei der Arbeitssicherheit und bei der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Sie haben u. a. folgende Aufgaben:

- Arbeitsstätten begehen, um Unfallgefahren zu erkennen
- Unternehmer, Führungskräfte, Betriebsräte und Beschäftigte beraten
- Maßnahmen vorschlagen, um Unfall- und Gesundheitsgefahren zu verhindern
- auf sicherheitsgerechtes Verhalten hinwirken

In allen Fragen der Arbeitssicherheit und menschengerechten Gestaltung der Arbeit sprechen Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten oder mit:

Herrn/Frau _____
Telefon _____

BGR 110 A6

Auswahl geeigneter Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Als Betriebsärzte werden in der Regel freiberuflich tätige Mediziner oder überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste vertraglich verpflichtet. In sehr großen Unternehmen kann es auch Sinn machen, Betriebsärzte fest anzustellen.

Bitte beachten Sie, dass Betriebsärzte eine entsprechende Fachausbildung durchlaufen haben müssen. Es können nur Ärzte bestellt werden, die berechtigt sind, entweder die Gebietsbezeichnung »Arbeitsmedizin« oder die Zusatzbezeichnung »Betriebsmedizin« zu führen. Die Ärzte haben dies dem Unternehmer nachzuweisen.

Als Fachkraft für Arbeitssicherheit kann ebenfalls ein freiberuflich Tätiger oder ein überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst vertraglich verpflichtet werden. Eine weitere, häufig genutzte Möglichkeit ist, einen eigenen Mitarbeiter zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ausbilden zu lassen. Diese Ausbildung kann, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, bei der BGHW

für Mitgliedsunternehmen kostenlos erfolgen. Detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie in unserer Broschüre »Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit« (Bestell-Nr. M 118) und im Internet unter www.bghw.de/seminare/fachkraefte-fuer-arbeitssicherheit-sifa.

Die Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist ebenfalls an einen Fachkundenachweis gebunden. Sie muss einen anerkannten Lehrgang besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Sie hat dies dem Unternehmer nachzuweisen.

Adressen von freiberuflichen Betriebsärzten, Arbeitsmedizinern, Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Diensten können Sie u.a. bei folgenden Organisationen erfragen:

- Gesellschaft zur Qualitätssicherung in der betriebsärztlichen Betreuung mbH (GQB), www.gqb.de
- Verband deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW), www.vdbw.de
- Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte e.V. (BsAfB), www.bsafb.de
- Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA), www.gqa.de

Adressen und Telefonnummern von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit aus Ihrer Region finden Sie auch in den Branchentelefonbüchern oder im Internet unter den Stichwörtern »Ärzte: Arbeitsmedizin«, »Ärzte: Betriebsmedizin« oder »Arbeitsmedizinische Dienste«, Fachkräfte für Arbeitssicherheit: »Arbeitssicherheit«, »Arbeitsschutz«.



Anhänge

Anhang 1

Anleitung zur Regelbetreuung

Schritt 1: Ermitteln Sie Ihre durchschnittliche Beschäftigtenzahl

Teilzeitkräfte werden dabei in Vollzeitkräfte umgerechnet (siehe Seite 6, Stichwort: »Beschäftigte«).

Schritt 2: Ermitteln Sie, welcher Betreuungsgruppe Ihr Betrieb angehört

Hierzu nehmen Sie die Tabelle in Anhang 4 dieser Broschüre, suchen Ihre Betriebsart und lesen die Gruppe und die erforderliche Einsatzzeit pro Beschäftigtem und Jahr für die Grundbetreuung ab.

Schritt 3: Berechnen Sie die Einsatzzeit für die Grundbetreuung

Die in Schritt 2 ermittelte Einsatzzeit multiplizieren Sie mit der in Schritt 1 berechneten Beschäftigtenzahl.

Schritt 4: Überlegen Sie, wer Sie als Betriebsarzt und als Fachkraft für Arbeitssicherheit betreuen soll und teilen Sie die Einsatzzeit der Grundbetreuung aus Schritt 3 auf beide auf

Es kommen freiberufliche Anbieter, überbetriebliche Dienste oder im Unternehmen angestellte Personen in Frage.

Binden Sie bei Ihren Überlegungen frühzeitig den Betriebsrat mit ein.

Fordern Sie Angebote ein und lassen Sie sich von den Anbietern beraten.

Beachten Sie bei der Aufteilung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung auf den Betriebsarzt und auf die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Empfehlungen der BGHW und lassen Sie sich auch dabei durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Schließen Sie einen schriftlichen Vertrag mit dem Anbieter Ihrer Wahl beziehungsweise Ihrem entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter.

Schritt 5: Ermitteln Sie den Umfang der betriebsspezifischen Betreuung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Nutzen Sie hierzu den Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 und beachten Sie die Empfehlungen der BGHW.

Binden Sie den Betriebsrat mit ein.

Lassen Sie sich bei der Festlegung der betriebsspezifischen Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Dokumentieren Sie schriftlich Ihre Vereinbarung über die zu leistende betriebsspezifische Betreuung.

Schritt 6: Ermitteln Sie den Umfang der Gesamtbetreuung

Addieren Sie den Umfang der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung. Hieraus ergibt sich die Einsatzzeit der Gesamtbetreuung (siehe auch Anhang 3).

Schritt 7: Sorgen Sie für die geforderte Dokumentation

Vereinbaren Sie mit den Leistungserbringern regelmäßige Berichte über die Aufgabenerfüllung (Paragraph 5 Arbeitssicherheitsgesetz). Dies sollte in der Regel jährlich erfolgen.

Vereinbaren Sie mit den Leistungserbringern die Dokumentation der Gefährdungsermittlung und der getroffenen Maßnahmen einschließlich der Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Informieren Sie die Beschäftigten über die Art der Betreuung und die Erreichbarkeit des Betriebsarztes/der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Schritt 8: Regelmäßige Überprüfung

Wiederholen Sie Schritt 5 in regelmäßigen Abständen. Dies sollte in der Regel jährlich erfolgen.

Anhang 2

Beispiel für die Berechnung der Beschäftigtenzahl und der Einsatzzeit

Die Einsatzzeit für die zu erbringende **Gesamtbetreuung** errechnet sich aus der Summe der mit festen Einsatzzeiten vorgegebenen Grundbetreuung und der nach einem gesonderten Verfahren zu ermittelnden betriebsspezifischen Betreuung.

Gesamtbetreuung Einsatzzeiten [Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr]			
Grundbetreuung		Betriebsspezifische Betreuung	
gemeinsame Einsatzzeit für BA und Sifa	Aufteilung der Einsatzzeit	Aufgabenfeld Nr. 1 ohne 1.4 »Regelmäßig vorliegende Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung« ohne 1.4: »Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge.«	Restliche Aufgabenfelder
	BGHW-Empfehlung	Einsatzzeit BGHW-Empfehlung	betriebliche Ermittlung
Gruppe II			
1,5 h	BA 0,3	BA 0,05	BA + X
	Sifa 1,2	Sifa 0,2	Sifa + Y
Gruppe III			
0,5 h	BA 0,2	BA 0,05	BA + X
	Sifa 0,3	Sifa 0,2	Sifa + Y

Berechnungsbeispiele

Abkürzungen: BA = Betriebsarzt; Sifa= Fachkraft für Arbeitssicherheit

Beispiel 1: Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen (Filialstruktur) mit 200 beschäftigten Personen (WZ-Code 47.2).

Die folgende Übersicht zeigt die Anzahl der Vollzeit- und der Teilzeitbeschäftigten

- Vollzeit: 80 Personen
- Teilzeit bis 40 h: 20 Personen
- Teilzeit bis 30 h: 40 Personen
- Teilzeit bis 20 h: 60 Personen

Anzahl der Beschäftigten nach DGUV Vorschrift 2

Arbeitszeit/Woche (Stunden)	Personen	Faktor	Personen x Faktor
Mehr als 30 Stunden	100	1,0	100
Mehr als 20, aber nicht mehr als 30	40	0,75	30
Nicht mehr als 20	60	0,5	30
Summe			160

Beispiel 1: Lebensmitteleinzelhandel (Filialstruktur)

WZ-Code 2008	Betriebsart	Anzahl Beschäftigte	Gruppe	Gesamtbetreuung Einsatzzeiten [Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr]			
				Grundbetreuung		Betriebsspezifische Betreuung	
				Summe Einsatzzeit	Einsatzzeit- aufteilung*	Aufgaben- feld 1 <i>ohne</i> 1.4**	Restliche Aufgaben- felder
				BA und Sifa	BA und Sifa	Einsatzzeit- empfehlung BA und Sifa	
47.2	Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	160	III	0,5	BA 0,2 Sifa 0,3	BA 0,05 Sifa 0,2	BA X Sifa Y
<p>* BGHW-Empfehlung</p> <p>** Aufgabenfeld Nr. 1 »Regelmäßig vorliegende Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung (ohne 1.4 »Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge«).« BGHW-Empfehlung von Einsatzzeit</p>							

Grundbetreuung – Einsatzzeit:**80 Std.**

Aufteilungsempfehlung für die Grundbetreuung:

Betriebsarzt:

160 x 0,2 Std. = 32 Std.

Fachkraft für Arbeitssicherheit:

160 x 0,3 Std. = 48 Std.

Gesamtbetreuung – Summe der Gesamteinsatzzeit für BA und Sifa:

BA: Grundbetreuung + betriebsspezifische Betreuung
 Aufgabenfeld 1 (ohne 1.4)* + Aufgabenfelder 1.4*, 2–4
 160 x 0,2 + 160 x 0,05 Std. + individuelle Ermittlung X Std.

Sifa: Grundbetreuung + betriebsspezifische Betreuung
 Aufgabenfeld 1 (ohne 1.4)* + Aufgabenfelder 2–4
 160 x 0,3 Std. + 160 x 0,2 Std. + individuelle Ermittlung Y Std.

Beispiel 2: Schrotthandel mit 50 Vollzeitbeschäftigten (WZ-Code 46.77).

Beispiel 2: Schrotthandelsbetrieb							
WZ-Code 2008	Betriebsart	Anzahl Beschäftigte	Gruppe	Gesamtbetreuung Einsatzzeiten [Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr]			
				Grundbetreuung		Betriebsspezifische Betreuung	
				Summe Einsatzzeit	Einsatzzeitaufteilung*	Aufgabenfeld 1 ohne 1.4**	Restliche Aufgabenfelder
				BA und Sifa	BA und Sifa	BA und Sifa	
46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen	50	II	1,5	BA 0,3 Sifa 1,2	BA 0,05 Sifa 0,2	BA X Sifa Y
* BGHW-Empfehlung							
** Aufgabenfeld Nr. 1 »Regelmäßig vorliegende Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung (ohne 1.4 »Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge«).« BGHW-Empfehlung von Einsatzzeit							

Grundbetreuung – Einsatzzeit: 75 Std.

Aufteilungsempfehlung für die Grundbetreuung:

Betriebsarzt: 50 x 0,3 Std. = 15 Std.

Fachkraft für Arbeitssicherheit: 50 x 1,2 Std. = 60 Std.

Gesamtbetreuung – Summe der Gesamteinsatzzeit für BA und Sifa:

BA: Grundbetreuung + betriebsspezifische Betreuung
 Aufgabenfeld 1 (ohne 1.4)* + Aufgabenfelder 1.4*, 2–4
 50 x 0,3 + 50 x 0,05 Std. + individuelle Ermittlung X Std.

Sifa: Grundbetreuung + betriebsspezifische Betreuung
 50 x 1,2 Std. + 50 x 0,2 Std. + Aufgabenfelder 2–4
 + individuelle Ermittlung Y Std.

Anhang 3

Musterformulare zur Einsatzzeitberechnung der Regelbetreuung

Bei Berücksichtigung der Empfehlungen der BGHW können folgende Tabellen zur Berechnung der Einsatzzeiten herangezogen werden:

1. Betriebe der Gruppe II

Tabelle 1: Ermittlung der Beschäftigtenzahl

Arbeitszeit/Woche (Stunden)	Personen	Faktor	Personen x Faktor
Mehr als 30 Stunden		1,0	
Mehr als 20, aber nicht mehr als 30		0,75	
Nicht mehr als 20		0,5	
		Summe	

Tabelle 2: Berechnung der jährlichen Einsatzzeit

- Bei Beschäftigtenzahl ist hier die »Summe« aus Tabelle 1 einzusetzen
- Die jährliche Gesamteinsatzzeit des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ergibt sich aus der Multiplikation der jeweiligen Einsatzzeitangabe mit der Beschäftigtenzahl.

Betriebe der Gruppe II

Einsatzzeit Stunden/Jahr pro Beschäftigtem	Beschäftigten- zahl	Gesamteinsatzzeit Stunden/Jahr	
		Betriebsarzt	Sifa
Grundbetreuung (Faktor):		Beschäftigtenzahl x Faktor	
Sifa: 1,2 Betriebsarzt: 0,3		0,0	
			0,0
Betriebsspezifische Betreuung: Aufgabenfeld 1 (ohne 1.4)		Beschäftigtenzahl x Faktor	
Sifa: 0,2 Betriebsarzt: 0,05		0,0	
			0,0
Betriebsspezifische Betreuung: Aufgabenfelder 1.4 und 2 bis 4			
	Summe		

2. Betriebe der Gruppe III

Tabelle 1: Ermittlung der Beschäftigtenzahl

Arbeitszeit/Woche (Stunden)	Personen	Faktor	Personen x Faktor
Mehr als 30 Stunden		1,0	
Mehr als 20, aber nicht mehr als 30		0,75	
Nicht mehr als 20		0,5	
		Summe	

Tabelle 2: Berechnung der jährlichen Einsatzzeit

- Bei Beschäftigtenzahl ist hier die »Summe« aus Tabelle 1 einzusetzen
- Die jährliche Gesamteinsatzzeit des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ergibt sich aus der Multiplikation der jeweiligen Einsatzzeitangabe mit der Beschäftigtenzahl.

Betriebe der Gruppe III

Einsatzzeit Stunden/Jahr pro Beschäftigtem	Beschäftigten- zahl	Gesamteinsatzzeit Stunden/Jahr	
		Betriebsarzt	Sifa
Grundbetreuung (Faktor):		Beschäftigtenzahl x Faktor	
Sifa: 0,3		0,0	
Betriebsarzt: 0,2			0,0
Betriebsspezifische Betreuung: Aufgabenfeld 1 (ohne 1.4)		Beschäftigtenzahl x Faktor	
Sifa: 0,2		0,0	
Betriebsarzt: 0,05			0,0
Betriebsspezifische Betreuung: Aufgabenfelder 1.4 und 2 bis 4			
Summe			

Anhang 4

**WZ-Codes aus der DGUV Vorschrift 2 der BGHW mit zugehörigen Unter-Codes
(WZ= Wirtschaftszweig)**

WZ 2008 Code	WZ 2008 - Bezeichnung	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung		x	
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen			
45.1	Handel mit Kraftwagen (Kraftfahrzeuge einschl. Wohnmobile, Motor-boote, Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuganhänger)			x
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör (Fahrzeuersatzteile, -zubehör und -pflegemittel)			x
45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern (einschl. Fahrräder mit Hilfsmotor)		x	
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)			
46.1	Handelsvermittlung			x
46.2	Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren			x
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren			x
46.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern			x
46.5	Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik			x
46.6	Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör			x

WZ 2008 Code	WZ 2008 - Bezeichnung	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
46.71	Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen			x
46.72	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug			x
46.73	Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik			x
46.74	Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung			x
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen			x
46.76	Großhandel mit sonstigen Halbwaren			x
46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen		x	
46.9	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt			x
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)			x
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr			
52.1	Lagerei		x	
52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr		x	
52.22.2	Betrieb von Hafen		x	
52.22.9	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt		x	
52.24	Frachturnschlag		x	
52.29.1	Spedition		x	
58	Verlagswesen			x

Eine Zuordnung zu einem zweiziffrigen WZ-Code bedeutet, dass auch alle mehrziffrigen Unter-Codes der gleichen Gruppe zugeordnet sind. Ausnahmen sind explizit aufgeführt.

Eine vollständige Liste aller Betriebsarten führt die DGUV (www.dguv.de > Webcode d106697).

Anhang 5

Übersicht der Aufgabenfelder der Grundbetreuung und der betriebspezifischen Betreuung

I. Die **Grundbetreuung** umfasst folgende Aufgabenfelder:

- 1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

- 2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
 - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen

- 3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

- 4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
 - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern
 - 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
 - 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
 - 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen

5 Untersuchung nach Ereignissen

- 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
- 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
- 5.3 Verbesserungsvorschläge

6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten

- 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
- 6.2 Beantwortung von Anfragen
- 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
- 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren

7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten

- 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
- 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
- 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
- 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen

- 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
- 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
- 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
- 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung
- 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
- 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses

9 Selbstorganisation

- 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
- 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
- 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
- 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

II. Die **betriebsspezifische Betreuung** umfasst folgende Aufgabenfelder:

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 - 1.1 Besondere Tätigkeiten
 - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
 - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
 - 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
 - 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
 - 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
 - 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit
 - 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements

- 2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
 - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

- 3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin

- 4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen
Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Anhang 6

Muster Betreuungsvereinbarung

Vereinbarung

über die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung gemäß Arbeitssicherheitsgesetz in Verbindung mit DGUV Vorschrift 2

für den Betrieb

und für das Kalenderjahr _____.

Die in der Anlage dokumentierte Erfassung der Aufgabenfelder und Leistungen für die vorgeschriebene Grundbetreuung sowie für die betriebsspezifischen Leistungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt ist von diesen vereinbart worden.

Betriebsrat und Arbeitgeber sind hierüber informiert, damit einverstanden und verpflichten sich ebenfalls zur Überwachung der Leistungsdurchführung, unter Berücksichtigung möglicher kurzfristiger Leistungsanpassungen aufgrund von betrieblichen Ereignissen.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Betriebsrat

Fachkraft für
Arbeitssicherheit

Betriebsarzt

Anhang 7

Organisation des Arbeitsschutzes in Filialunternehmen

Um die Aufgaben zweckmäßig und praxisgerecht erfüllen zu können, stellen sich insbesondere für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten und einer Zentralorganisation besondere organisatorische Anforderungen.

Es hat sich bewährt, die errechnete Einsatzzeit für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf möglichst wenige Personen aufzuteilen.

Werden mehrere Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt, ist es sinnvoll, dass ein leitender oder koordinierender Betriebsarzt bzw. eine leitende oder koordinierende Fachkraft für Arbeitssicherheit benannt wird. Diese übernehmen eine allgemeine Steuerungsfunktion für den Arbeitsschutz im Unternehmen. Sie sorgen für einheitliche Verfahrensweisen in allen Betriebsstätten des Unternehmens und ermöglichen Synergieeffekte durch eine sinnvolle Arbeitsteilung und eine gegenseitige Information über getroffene Maßnahmen. Um ihrer Aufgabe im Gesamtunternehmen effektiv nachkommen zu können, sollten sie in enger Abstimmung mit der Unternehmensleitung tätig werden. Empfehlenswert ist daher eine räumliche Nähe zur Unternehmensleitung.

Aufgaben des leitenden Betriebsarztes können sein:

- Auswerten der Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere der Gesundheitsschutzvorschriften hinsichtlich der für das Unternehmen relevanten Bestimmungen
- Informieren der mit der Durchführung des Gesundheitsschutzes betrauten Personen, zum Beispiel Unternehmer, Führungskräfte, über die relevanten Bestimmungen zum Gesundheitsschutz. Dazu gehört zum Beispiel die Erarbeitung betriebsinterner Regelungen über Arbeitshilfen, z. B. Checklisten, Betriebsanweisungen über den Umgang mit Gefahrstoffen, die Beschaffung von Arbeitsschutz-, insbesondere Gesundheitsschutzvorschriften und anderer Gesundheitsschutzinformationen, zum Beispiel Merkblätter, Sicherheitsdatenblätter
- Beraten von betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen in arbeitsmedizinischen Fragen
 - bei der Planung und Ausführung von Betriebsanlagen sowie sozialen und sanitären Einrichtungen
 - bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
 - bei der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
 - bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie
- Erstellen von Handlungsanleitungen für die mit der Durchführung des Gesundheitsschutzes betrauten Personen

- Mithelfen bei der Organisation der Ersten Hilfe
- Planen und Steuern der Aus- und Fortbildung der im Unternehmen mit der Durchführung des Gesundheitsschutzes betrauten Personen
- Mitwirken bei innerbetrieblichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die mit der Durchführung des Gesundheitsschutzes betrauten Personen
- Mitwirken bei der Planung der Ausbildungsinhalte für die Ausbildung von Auszubildenden und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Ausbildung
- Planen von Informations- und Werbeaktionen zum Gesundheitsschutz, zum Beispiel zum vorbeugenden Hautschutz
- Auswerten der Ursachenuntersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten und Ableiten sich hieraus ergebender Maßnahmen
- Auswerten der Berichte von in den Betriebsstätten tätigen Betriebsärzten und Ableiten sich hieraus ergebender Maßnahmen
- Erfassen und Auswerten der Berichte von außerbetrieblichen Stellen, zum Beispiel Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht, zugelassene Überwachungsstellen, über Prüfungen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes sowie Vorschlägen von sich hieraus ergebenden Maßnahmen für das gesamte Unternehmen
- Pflegen des Kontaktes zu außerbetrieblichen Stellen
- Organisieren von Befragungen der Mitarbeiter zum Gesundheitsschutz, Erfassen und Auswerten der Vorschläge von Betriebsangehörigen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes
- Zusammenarbeiten mit dem Betriebsrat und der Schwerbehindertenvertretung.

Soweit ein Betriebsarzt die Funktion eines leitenden Betriebsarztes hat, obliegt ihm darüber hinaus die Information und Kooperation der in den Betriebsstätten tätigen Betriebsärzte, die Regelung der Zusammenarbeit mit diesen sowie die Zusammenarbeit mit dem Gesamtbetriebsrat.

Aufgaben der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit können sein:

- Auswerten der Arbeitsschutz- einschließlich Brandschutzvorschriften hinsichtlich der für das Unternehmen relevanten Bestimmungen
- Aufstellen einer Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Notfallordnung
- Informieren der mit der Durchführung der Arbeitssicherheit betrauten Personen, zum Beispiel Unternehmer, Führungskräfte, Sicherheitsbeauftragte, Hausfeuerwehrlaute, über die relevanten Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Brand- und Gesundheitsschutz. Dazu gehört beispielsweise die Erarbeitung betriebsinterner Regelungen, Beschaffung von Arbeitsschutzvorschriften und anderen Arbeitsschutzinformationen, wie der Aushang über

- die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit und Erste-Hilfe-Maßnahmen, Regeln über Sicherheit und Gesundheitsschutz, Merkblätter, Prüflisten und andere Arbeitsmittel
- Einweisen der mit der Durchführung der Arbeitssicherheit betrauten Personen in ihre Aufgaben nach der Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Notfallordnung
 - Mitwirken bei innerbetrieblichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die mit der Durchführung der Arbeitssicherheit betrauten Personen sowie für Auszubildende
 - Aufbauen, Organisieren und Ausfüllen eines betriebsinternen Informationssystems
 - Erstellen von Handlungsanleitungen für die mit der Durchführung der Arbeitssicherheit betrauten Personen
 - Planen und Steuern der Aus- und Fortbildung der Ersthelfer sowie der im Unternehmen mit der Durchführung der Arbeitssicherheit betrauten Personen
 - Koordinieren der Aufgaben und des Einsatzes der Sicherheitsbeauftragten, Hausfeuerwehrlaute, Ordnungskräfte, Ersthelfer
 - Planen von Informations- und Werbeaktionen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz
 - Planen und Vorbereiten der Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses und Überwachen der Durchführung von Beschlüssen
 - Auswerten der Ursachenuntersuchung von Unfällen und Beinaheunfällen und Ableiten sich hieraus ergebender Maßnahmen
 - Beraten der betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen
 - bei der Planung und Ausführung von Betriebsanlagen sowie sozialen und sanitären Einrichtungen
 - bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
 - bei der Auswahl und Erprobung von Körperschuttmitteln, bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie
 - Sicherheitstechnisches Überprüfen der Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmittel vor Inbetriebnahme und der Arbeitsverfahren sowie Gefahrstoffe vor ihrer Einführung
 - Auswerten der Berichte der Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragten, Ersthelfer (Verbandbücher) und externen Berater und Ableiten sich hieraus ergebender Maßnahmen
 - Auswerten der Berichte von außerbetrieblichen Stellen, zum Beispiel Berufsgenossenschaft, staatliche Arbeitsschutzbehörden, zugelassene Überwachungsstellen, über Prüfungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sowie Ableiten sich hieraus ergebender Maßnahmen für das gesamte Unternehmen
 - Pflegen des Kontaktes zu außerbetrieblichen Stellen

- Ermitteln der Einsatzzeit für Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte und Überwachen der Durchführung der Aufgaben
- Überwachen der vorgeschriebenen organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel Hausräumungen, Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses, Prüfungen
- Erfassen und Auswerten der Vorschläge von Betriebsangehörigen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Zusammenarbeiten mit dem Betriebsrat und der Schwerbehindertenvertretung

Eine leitende Fachkraft kann darüber hinaus den Informationsaustausch und die betriebliche Fortbildung der in den Betriebsstätten tätigen Fachkräfte koordinieren und die Zusammenarbeit mit diesen sowie die Zusammenarbeit mit dem Gesamtbetriebsrat regeln.

BGHW – Prävention

Postfach 12 08
53002 Bonn
Telefax 0228/5406-58 99
E-Mail: medien@bghw.de
Internet: www.bghw.de

Bestell-Nr. M 116
Bildnachweis: Fotolia

Ausgabe Januar 2018